

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/039/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungsamt / Amt 23/Scho

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

Aufhebung Tempo 30 in der nördlichen Ringstraße

Anlagen: Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.02.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag wurde zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

1.Zusammenfassung:

Die Stadt Schwabach hat im vergangenen Jahr im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Schwabach und dem Staatlichen Bauamt eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Kindertagesstätte Takatuka angeordnet. Nach einer Bürgereingabe beim Bayrischen Staatsministerium des Innern und für Integration hat die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde diese Anordnung überprüft. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Beschränkung rechtlich nicht zulässig sei. Das Ordnungsamt wird daher die Beschränkung wieder aufheben.

2.Sachverhalt:

Gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte hat der Elternbeirat der Kindertagesstätte Takatuka mit Schreiben vom 28.05.2017 die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beantragt. Nach einem gemeinsamen Ortstermin wurden die Polizei Schwabach, das Staatliche Bauamt Nürnberg und die Stadtverkehr Schwabach GmbH beteiligt. Grundsätzlich stimmten die Beteiligten dem Antrag zu. Im März 2018 wurde demnach in der Nördlichen Ringstraße bei der Kindertagesstätte Takatuka die Geschwindigkeit auf 30 Km/h beschränkt.

Im August 2018 wandte sich ein betroffener Autofahrer mit einer Eingabe an das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration. Er bat um Überprüfung der verkehrsrechtlichen Anordnung da aus seiner Sicht die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Das Ministerium beauftragte die Regierung von Mittelfranken den Sachverhalt als Rechtsaufsichtsbehörde vor Ort mit der Stadt Schwabach und dem Polizeipräsidium Mittelfranken zu erörtern. Der Ortstermin fand am 13.12.2018 statt. Das Ergebnis mit der Rechtsauffassung der Regierung wurde dem Ordnungsamt mit Schreiben vom 16.01.2019 übersandt (Anlage).

2. Rechtliche Würdigung :

2.1 Rechtsgrundlage:

Mit Änderung der StVO vom 30.11.2016 wurden erleichterte Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 vor Kindergärten und Schulen geschaffen. Demnach ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen etc. in der Regel auf Tempo 30 zu beschränken. Hierdurch soll die Sicherheit im Bereich der Kindergärten, Schulen noch weiter verbessert werden. Die Voraussetzung zur Aufstellung der Verkehrszeichen wurden mit Änderung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO geschaffen.

Die Einrichtungen müssen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulk-Bildung von Radfahrern und Fußgängern) herrschen.

Der Eingang der Kindertagesstätte Takatuka liegt direkt an der stark befahrenen Bundesstraße 2. Etwa 45 Kinder werden in der Tagesstätte betreut. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich der Parkplatz P7 Altstadt Nord-Ost (Alte Feuerwehr). An der Kreuzung Limbacher Straße ist eine Fußgängerampel vorhanden.

2.2 Überprüfung durch die Regierung

Auch aus Sicht der Regierung von Mittelfranken gehört die Kindertagesstätte damit grundsätzlich zu den privilegierten Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO. Jedoch gilt auch weiterhin der Grundsatz der Einzelfallentscheidung für die verkehrsrechtliche Beschränkung. Aufgrund einer neuerlichen Beobachtung der Situation durch die Polizeiinspektion Schwabach wurde festgestellt, dass entgegen der ursprünglichen Auffassung die Voraussetzungen für eine Beschränkung nicht vorliegen. Insbesondere weist der Bring- und Holverkehr keinerlei kritischen Begleiterscheinungen auf. Eine Überquerung der Bundesstraße findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt. Zudem hat sich seit dem Jahr 2012 auch kein Unfall ereignet.

Zusammenfassend teilte die Regierung von Mittelfranken im Schreiben vom 16.01.2019 mit, dass sie als Rechtsaufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass keine besonderen Umstände vorliegen, die die Anordnung von Tempo 30 erforderlich machen.

3. Weiteres Vorgehen:

Die Regierung von Mittelfranken sieht durch die geringe Anzahl von Kindern und die Beobachtung der Polizei bestätigt, dass es zu keiner pulkartigen Querung der Bundesstraße und damit auch zu keiner Gefährdung der Betroffenen kommt. Auch die Eingangssituation ist durch die Öffnung des Tores an der Zufahrt während der Bring- und Holzzeiten weiter entschärft. Dadurch liegt in der Abwägung auch kein zwingendes Erfordernis für die Beschränkung auf Tempo 30 vor.

Bei der Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung. Da nach Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde, aber nunmehr auch der Polizeiinspektion Schwabach allein die hohe Verkehrsdichte der Bundesstraße nicht ausreicht, um eine Beschränkung zu rechtfertigen, ist die ursprüngliche Entscheidung zu überprüfen. Unter Berücksichtigung der Auffassung der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde war die ursprünglich getroffene Abwägungsentscheidung zu korrigieren und die Verfügung aufzuheben. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss wird darüber in seiner Sitzung am 06.02.2019 informiert. Anschließend soll die Beschränkung in der Nördlichen Ringstraße aufgehoben werden.